



Hilflosenentschädigung (HE) leichten Grades für Personen im AHV-Alter

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten auch sehbehinderte Personen im AHV-Alter unter bestimmten Bedingungen eine Hilflosenentschädigung (HE) leichten Grades. Diese wurde bis dato lediglich Personen im IV-Alter gewährt.

Für Menschen mit einer Sehbehinderung sind die HE-Kriterien bezüglich Sehbehinderung massgebend, wie diese unter Randziffer RZ 8065 des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit der Invalidenversicherung (KSIH) definiert sind. Sie lauten:

«Eine hochgradige Sehschwäche ist anzunehmen, wenn ein korrigierter Fernvisus von beidseitig weniger als 0.2 oder wenn beidseitig eine Einschränkung des Gesichtsfeldes auf 10 Grad Abstand vom Zentrum (20 Grad horizontaler Durchmesser) vorliegt (Gesichtsfeldmessung: GoldmannPerimeter Marke III/4. Bestehen gleichzeitig eine Verminderung der Sehschärfe und eine Gesichtsfeldeinschränkung, ohne dass aber die Grenzwerte erreicht werden, so ist eine hochgradige Sehschwäche anzunehmen, wenn sie die gleichen Auswirkungen wie eine Visusverminderung oder Gesichtsfeldeinschränkung vom erwähnten Ausmass haben (ZAK 1982 S.264). Dies gilt auch bei anderen Beeinträchtigungen des Gesichtsfeldes (zum Beispiel sektor- oder sichelförmige Ausfälle, Hemianopsien, Zentralskotome).»

Der Anspruch auf HE besteht, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Keine HE leichten Grades erhalten Personen, die in einer Institution (Heim) leben. Die Entschädigung beläuft sich auf CHF 237.– pro Monat.

Wir unterstützen Sie auf Wunsch bei der Abklärung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung und bei deren Anmeldung. Zur Beantwortung von Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Sehbehindertenhilfe Basel
Beratung und Rehabilitation
Telefon 061 564 04 04